

Diversartige
Landesherrliche Edikte und
Constitutiones.
à Num. 1. bis Num. 100.

Vol. I.

zu Leipzig
der Jurisprudenz Facultät zu
Gallp.

IV, 12ⁿ.

III, 492.

1. Gründbüchse Diell - Edict de dato Cracau
d. 15. April. 1706.

2. Zusammenriden Gründbüchse Diell Edict de dato
Vrsova d. 2. Jul. 1712. worinnen das vorrige Fried
widergesetz, Fried veltutheit und veltutheit außger
kudert wird.

3. Declaratio des Fürstl. Graf. Eumb. Herlobuiss,
Constitution de dato Wolzprobath d. 18. Oct. 1699.

4. Fürstl. Bischof. Münsprings Edict de dato Münspr
d. 6. April. 1697. darinnen alle Befreyde, so zeitlich
vorbesten werden.

5. Proceßordnung der Reichstadt Münspr
de do. 1688.

6. Tauschliche Jurispr. und Rath und der Bürger
schaft zu Münspr. veltutheit Receptus.

7. Verordnung des Rath zu Münspr. d. 2. Dec. 1697.
daß die Hypothecarii extrajudiciales, nach dem
Hypothecarii judicialibus immediate solten loci
set werden.

8. Supplementa und Fortsetzungen über einige
Articul der Stadt Münspr. veltutheit und Capitul
der Proceßordnung.

9. Fortsetzung und Fortsetzung einiger Artikel
der in fürstlichen Befreyde - Befreyde öffentlichen
Proceß veltutheitordnung. de dato Vrsova, d.
15. Nov. 1712.

10. Statuta des Reichbildes veltutheit de 1591.

11. Fürstl. Graf. Eumburg. Constitutiones magna
Beytrag alination des Grafen, so zu Münspr. und Münspr.
gütern de 153. 1609. 1612. 1649.

12. Die Vorlesung des veltutheit veltutheit confirmie
ten veltutheit veltutheit veltutheit veltutheit
de do. 1598. d. 15. Maj.

13. Fürstl. Gamornop. Banqueroatier - Edit de 1726.
14. Fürstl. Käuffl. Beyfied de 1613. wie ob im Fürstl.
Him Coburgischen der Hochtrüglichen Obrigkeit, Cofa,
Maan Jagdrecht p. Pfaltz in der Joll.
15. Das Stadt. Morus Memorial au das Corp. Exan,
gelicum contra das Hoff. Morus d. 3. Nov. 1719.
16. Joh. Hoff. Braudoub. Cälubach: Laud ob Confti,
tation, wie ob in Mutuo, Concurfu, Inofflagidug
vonn güthor, Cofub Hoff. andt. Cingru, Käfer, Recht,
fuccelfion von Hof. Hoff. Pfaltz de 1723.

F.

3

in p. der brant.

reistig

oder

Leigheitig.

n. 3

Nachdem Ihre Hoch Fürstl. Gnaden zu Münster / 2c. Unser
Gnädigster Fürst und Herr Ihr fürnehmstes Abschen dahin gerichtet / und in alle wege sorgfältig be-
dacht seyn / auff daß nicht allein alle Gelegenheiten / wordurch der Zorn Gottes bey gegenwärtiger gemeiner Noth und höch-
ster Verangnuß der wehren Christenheit noch mehr erweckt und über diesen Hoch-Stift gezogen werden könnte / auß dem weg
geräumet / übermäßiges Essen und Trinken / Danken und Springen / Pracht und Hoffahrt in Kleydungen abgeschaffet / son-
dern auch allen wieder die von Ihren löblichen Herrn Vorfahren am Stift in solcher intention wohlmeinend außgelassene Gebott und Ver-
bott / eingerissenen Mißbräuchen und Verwindschlagungen vorgebeuet / und auß dem Grunde abgeholfen / folglich dero lieben Unterthanen
Wohlfahrt und Bedeyen desto mehr befördert werden möge / und dandieselbe mit sonderbahren hohen Mißfallen ein Zeit hero wahr genom-
men / daß die dem gemeinen Wesen sehr schädliche und hiebevord scharff- und ernstlich verbottene Schenk Hochzeiten allgemach wieder einge-
führet / auch die darwider emanirt- und publicirte heylsahme Verordnungen in Veracht gerahen / und durch allerhand Unterschleiff / Auß-
flucht und List frevelmühtig überschritten / und eludirt worden / welches dan dahero entstanden / daß sich ein- und andere theils unternommen /
ohne höchstgemelt Ihre Hoch Fürstl. Gnaden Vorwissen unzuläßige dispensation zu erteilen / oder gewisse Anzahl Hoch-Zeits Gäste zu er-
lauben / theils aber / daß die zur Aufsicht bestellere Bediente ihre Trew und Pflichten offters ver gessend / auff die übertretere und delinquenten
keine genawe Acht gegeben / oder nach Gunst und Gaben darmit durch die Finger gesehen / und selbe gehörenden Orts zu gebührender Bestraf-
fung nicht angebracht haben / welchem Unwesen und schädlichen Mißbrauch Sie länger nicht zu zusehen gemeint ;

Als erneweren mehr Höchsternend- Ihre Hoch Fürstl. Gnaden alle dießfals von dero Herren Prædecessorn wohl außgelassene Edicta, er-
klären / ordnen und gebieten auch hiemit gnädigst / ernstlich / und wollen / daß hinführo alle Schenk-Hochzeiten in hießtaem Stift und Für-
stenthumb durchgehends / so wohl inner Lands als auff den äußersten Gränken eingestellet / und niemand unter waserley Prætext oder Vor-
wand solches immer geschehen möge / sich deren unterfangen / noch jemand / wer der auch immer seye / bemächtigt seyn solle / gegen dieses Ver-
bott ohne Ihre Hoch Fürstl. Gnaden Wissen und außdrücklicher gnädigster verwilligung zu dispensiren / dafern sich aber ein-oder ander gelü-
sten liesse / daßselbe außser acht zu setzen / und dargegen frevelmühtig zu handeln / solle nicht allein derselbe wegen einer jedweden eingeladen
Persohn / sondern auch die Gäste selbst vor Haupt in fünf Gold-Gülden Straff ipso facto und ohn einiges Nachsehen verfallen seyn ; Und
damit sich keinmand mit der unwissenheit entschuldigen und sich obgemelter Straff entziehen könne / wird dieses Verbott durch gewöhnliche pub-
lication und öffentliche affigirung abermahl kund und zumachen / jedes Orts Beambren außgegeben / und darbenebst wohlernstlich besohlen / durch
die Vögdt und Unterbedienten auff dessen Observanz und Einsolge genawe Acht und Aufsehen halten / und damit die etwa befindliche Über-
tretere und delinquenten mit vorbemelter Straff Behuff des Fisci ohne Conniventz und Nachlaß angesehen werden / Dieselbige zum Bruch-
ten Register also gewiß anbringen und denunciiren zu lassen / als lieb einem jeden seye / im fall verspührender Fahrläßigkeit oder Untrewe
wilkührliche hohe Straff und Ungehad zu vermeiden. Ihr kund Ihrer Hoch Fürstl. Gnaden Namens und beygetrückten Insiegels. Signa-
tum Münster den 6. Aprilis. Anno 1694.

Friderich Christian.

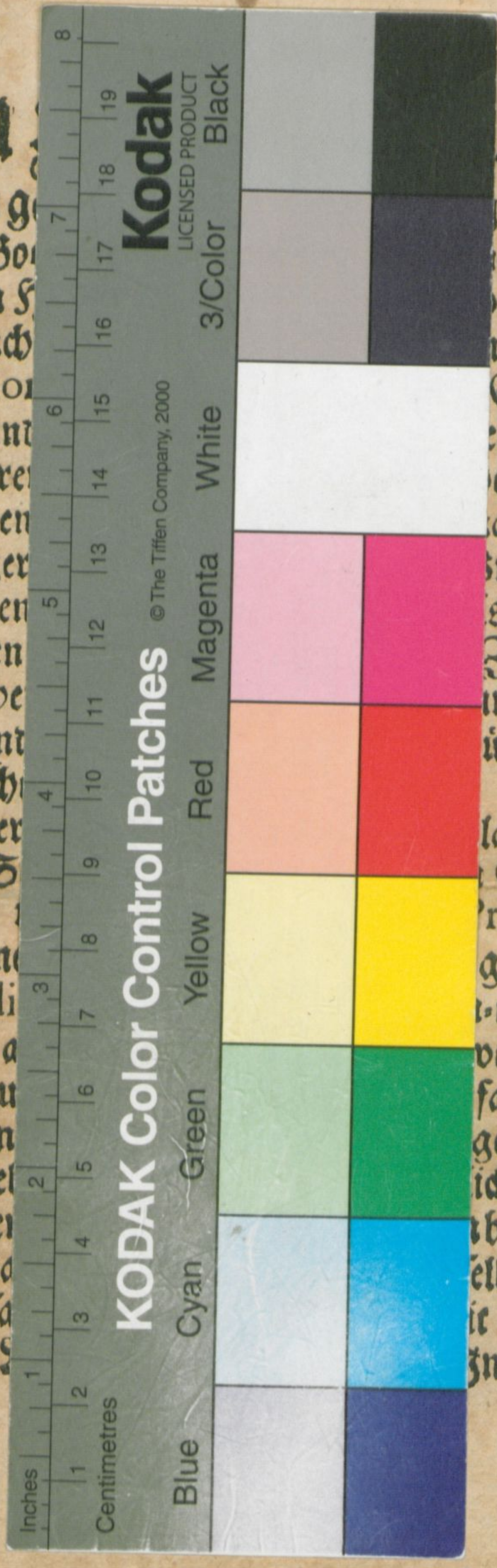




Fürstl. Gnaden
 ehmbstes Abschen dahin ge
 heiten / wordurch der Zorn Go
 h mehr erweckt und über diesen S
 Danken und Springen/Prach
 ren am Stiff in solcher intention
 orgebeuget / und auß dem Grund
 und dandieselbe mit sonderbahre
 or scharff- und ernstlich verbotten
 e Verordnungen in Veracht ger
 a / welches dan dahero entstanden
 läfzige dispensation zu ertheilen
 re Trew und Pflichten offters ve
 nit durch die Finger gesehen / unt
 chen Mißbrauch Sie länger nicht
 aden alle dießfals von dero Her
 and wollen / daß hinführo alle S
 ffersten Bränken eingestellet /
 / noch jemand / wer der auch imme
 er gnädigster verwilligung zu di
 hrig zu handeln / solle nicht a
 oldt Gilden Straff ipso facto u
 obgemelter Straff entziehen kön
 jedes Dubs Beambren auffgegel
 folge an hawe Acht und Aufsehen
 Fisci ohne Connivenz und No
 / als lid einem jeden seye / im sa
 nd Ihre Hoch Fürstl. Gnaden S

Inser
 e sorgfältig be
 er Noht und höch
 nte / auß dem weg
 t abgeschaffet / son
 Gebott und Ver
 eben Unterthanen
 ero wahr genom
 ach wieder einge
 unterschleiff / Auf
 s unternommen /
 Zeits Gäste zu er
 und delinquenten
 ührender Bestraf.

 lassene Edicta, er
 Stiff und Für
 ratext oder Vor
 gegen dieses Ver
 oder ander gelü
 veden eingeladen
 fallen seyn; Und
 gewöhnliche pub
 ich besohlen / durch
 befindliche Ober
 elbige zum Bruch
 it oder Untrewe
 Insignis. Signa



L.S.

